



- Update -

Maßnahmen in der Corona-Krise

Stand 30. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung	1
I. Insolvenzrechtliche Änderungen	1
1. Insolvenzantragspflicht mindestens bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.	1
2. Zahlungsverbote nach § 64 S. 2 GmbHG gelockert	2
3. Insolvenzanfechtung eingeschränkt	3
4. COVInsAG schafft Unternehmen Luft	3
II. Änderungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht	4
III. Kündigungsschutz bei Dauerschuldverhältnissen, Verbraucherdarlehen	4
IV. Kündigungsbeschränkungen bei Miet- und Pachtverhältnissen	5
V. Verbraucherdarlehensverträge	6
VI. Mögliche Verlängerung der Maßnahmen	7

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Informationsbroschüre zur Corona-Krise hatten wir Sie am 19.03.2020 zu aktuellen Problemstellungen im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich informiert. Inzwischen hat der Gesetzgeber in einem stark beschleunigten Gesetzgebungsverfahren das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, Miet-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen, das am 27.03.2020 nach Zustimmung des Bundesrats vom Bundespräsidenten ausgefertigt wurde.

Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelungen möchten wir Ihnen nachfolgend ein kurzes Update zu einzelnen Fragestellungen zukommen lassen, die wir bereits in unserer ersten Mandanteninformation angesprochen hatten:

I. Insolvenzrechtliche Änderungen

1. Insolvenzantragspflicht mindestens bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

Die zentrale Vorschrift in Artikel 1 des COVInsAG hat folgenden Wortlaut:

„Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und nach § 42 II BGB ist bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2 (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.“

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 stellt somit den Regelfall dar. Sie greift nur dann nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder keine Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.

Hierbei wird eine Vermutungsregel aufgestellt, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht, wenn das Unternehmen zum 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war.

Von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sind Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung umfasst. Die Vermutung des Beruhens der Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie knüpft allerdings nur an die Zahlungsunfähigkeit.

- **Beratungshinweis:**

Nicht immer wird eindeutig feststellbar sein, ob eine Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie beruht. Der Gesetzentwurf umfasst direkte und indirekte Folgen.

Ergibt sich nicht auf den ersten Blick, dass etwa ein Umsatzrückgang, Zahlungsausfall oder ein Auftragseinbruch Folge der Pandemie ist, sollte dies vom Unternehmer dokumentiert werden, um in etwaigen Streitfällen Argumentationshilfen zu haben.

Die in Artikel 1 formulierte Vermutungsregelung dürfte als eine Umkehr der Beweislast angesehen werden, so dass ein Insolvenzverwalter in Streitfällen die Insolvenzreife nachzuweisen hat.

Auch Insolvenzanträge von Drittgläubigern werden durch die Änderungen eingeschränkt. Bei Gläubigeranträgen, die innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes (27.03.2020) gestellt werden, wird vorausgesetzt, dass der Insolvenzgrund bereits am 01.03.2020 vorlag.

2. Zahlungsverbote nach § 64 S. 2 GmbHG gelockert

Die Zahlungsverbote, nach denen Geschäftsführer für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife persönlich haften, sind nicht grundsätzlich suspendiert.

Liegen jedoch die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, werden auch die Zahlungsverbote gelockert. Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung und der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen, gelten dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar und lösen keine Haftung nach § 64 II GmbHG aus.

3. Insolvenzanfechtung eingeschränkt

Liegen die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, wird auch das Risiko einer künftigen **Insolvenzanfechtung** weitgehend ausgeschlossen. Die bis zum 30.09.2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraums gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend und können nicht angefochten werden. Kreditgewährung und Besicherung sind dann auch nicht als sittenwidrig anzusehen.

Die Kreditgewährung an Unternehmen in der Krise durfte in der Regel nur erfolgen, wenn ein Sanierungsgutachten nach IDW S6 vorlag, das schlüssig eine positive Fortführungsprognose für den Unternehmer aufzeigte.

Kongruente Rechtshandlungen sind in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar, es sei denn, der Anfechtungsgegner wusste, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.

Selbst die Rückführung von **Gesellschafterdarlehen** genießt Schutz vor späterer Anfechtung. § 39 I Nr. 5 InsO und § 44 a InsO finden insoweit in Insolvenzverfahren, die bis zum 30.09.2023 beantragt werden, keine Anwendung.

4. COVInsAG schafft Unternehmen Luft

Die vom Gesetzgeber umgesetzten Änderungen, insbesondere die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und damit korrespondierend auch die Lockerung der Zahlungsverbote (§ 64 II GmbHG) nach Eintritt der Insolvenzreife sowie der Schutz vor Insolvenzanfechtung, sind konsequent richtig und wichtig.

Allerdings gibt das COVInsAG den betroffenen Unternehmen lediglich Zeit, um eine Sanierungslösung zu finden. Sanierungsmaßnahmen (operative Maßnahmen, Beiträge der Stakeholder, Förderdarlehen oder etwaige Staatsbürgschaften) müssen von jedem einzelnen Unternehmen individuell erarbeitet werden. Jedes in die Krise geratene Unternehmen wird ein Sanierungskonzept erarbeiten und dieses bis spätestens zum 30.09.2020 fertigstellen müssen.

Dabei muss bedacht werden, dass der vom Gesetzgeber jetzt gewählte Schutzschirm für die deutsche Wirtschaft lediglich das Überleben der Unternehmen während der COVID-19-Pandemie sichern soll. Der Neustart der Unternehmen nach der COVID-19-Pandemie wird allen Beteiligten große Kraftanstrengungen abverlangen, auch dem Gesetzgeber.

Sollten Sie zu diesem Themenkomplex Fragen haben steht Ihnen in unserem Haus Herr Rechtsanwalt/vBp Heinz-Günter Hub als Ansprechpartner zur Verfügung (hub@merk-schlarb-partner.de, Telefonnummer: 0671 / 88 980 -62)

II. Änderungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht

Durch die bundesweit geltenden Kontaktbeschränkungen und die daraus resultierenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeit ist es insbesondere Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH, SE, etc.) kaum möglich, die gerade aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation ggf. erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse in ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlungen zu fassen.

Durch eine in ihrer Wirksamkeit auf das Kalenderjahr 2020 zeitlich begrenzte Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur Einberufung von Haupt-/Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen in den jeweiligen gesetzlichen Regelungen für die einzelnen Gesellschaftsformen wurde nun die Möglichkeit geschaffen, Gesellschafterversammlungen mit den modernen Mitteln der Fernkommunikation abzuhalten.

Soweit Sie für Ihr Unternehmen von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen möchten, können Sie uns gerne ansprechen.

III. Kündigungsschutz bei Dauerschuldverhältnissen, Verbraucherdarlehen

Für alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse wurde ein bis zum 30. Juni 2020 befristetes Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die vor dem 1. April 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können.

Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs bzw. zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist. In diesem Fall steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu.

Miet-, Pacht- und Darlehensverträge sind von dieser allgemeinen Regelung ausdrücklich ausgenommen. Bzgl. dieser Verträge sind besondere Regelungen vorgesehen, die nachfolgend dargestellt werden.

IV. Kündigungsbeschränkungen bei Miet- und Pachtverhältnissen

Um gewerbliche und private Mieter/Pächter von Grundstücken, Wohnungen und Geschäftsräumen, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die COVID-19-Krise (z.B. wegen Kurzarbeit oder behördlichen Betriebsschließungen) beeinträchtigt wird, vorübergehend zu entlasten und ohne die wirtschaftlichen Interessen der Vermieter zu sehr zu gefährden, hat der Gesetzgeber einen Kündigungsschutz eingeführt.

Soweit Mieter/Pächter im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 aufgrund COVID-19 bedingter Ursachen die geschuldeten Mieten zum vertraglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt nicht leisten können, ist das Recht des Vermieters/Verpächters zur Kündigung aus wichtigem Grund unabhängig davon, ob es unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder vertraglich geregelt wurde, ausgeschlossen.

Der Mieter/Pächter muss den Zusammenhang zwischen der unterbliebenen Zahlung und der COVID-19-Pandemie „*glaubhaft machen*“. Dies kann beispielsweise durch entsprechende Versicherungen an Eides statt oder durch Vorlage des Nachweises einer Antragstellung auf staatliche Hilfeleistungen bzw. des Bescheides über deren Gewährung erfolgen.

Arbeitnehmer können gegenüber ihren Wohnungsvermietern den Nachweis durch entsprechende Bescheinigungen ihres Arbeitgebers über den COVID-19 bedingten Verdienstaustausfall führen.

Wichtig ist, dass der vorübergehende Ausschluss des Kündigungsrechts nur und ausschließlich für durch COVID-19 verursachte Zahlungsschwierigkeiten gilt. Hat der Mieter/Pächter beispielsweise bereits die Miete/Pacht für Februar und März 2020 nicht gezahlt und der Vermieter die Kündigung wegen des Miet-/Pachtrückstandes bisher nur nicht ausgesprochen, so kann diese nach wie vor erfolgen.

Der Ausschluss des Kündigungsrechts führt nicht zu einem Anspruchsverlust des Vermieters. Vielmehr bleibt der Mieter/Pächter verpflichtet, die geschuldete Miete nachträglich zu zahlen, wobei die Rückstände spätestens bis zum **30.06.2022** ausgeglichen sein müssen.

Erst nach dem 30.06.2022 wäre der Vermieter/Verächter berechtigt, mit auch aufgrund von COVID-19 bedingten Zahlungsrückständen des Mieters das Mietverhältnis zu kündigen.

Da die Fälligkeit der monatlichen Mieten/Pachtzahlungen im genannten Zeitraum durch das Gesetz nicht verhindert wird, kommt der Mieter/Pächter allerdings in Verzug und muss die Rückstände mit dem gesetzlichen Verzugszins (bei Verbrauchern 5%-Punkte über Basiszinssatz, im unternehmerischen Geschäftsverkehr 9%-Punkte über Basiszinssatz) verzinsen.

Auf Basis der bisherigen Rechtsprechung zu den Verzugsvoraussetzungen, werden sich die Mieter/Pächter nicht auf eine unverschuldete Leistungsfähigkeit berufen können. Ob die Rechtsprechung aufgrund der aktuellen Krisensituation sich insoweit zukünftig ändert, bleibt abzuwarten.

Selbstverständlich bleibt eine fristlose Kündigung auch dann möglich, wenn der Mieter/Pächter andere Verpflichtungen aus dem Miet-/Pachtverhältnis verletzt und eine Fortsetzung für den Vermieter/Verpächter deshalb unzumutbar wird.

V. Verbraucherdarlehensverträge

Im Hinblick auf **Verbraucherdarlehensverträge** enthält Artikel 240 § 3 EGBGB eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu vereinbaren. Für eine Übergangszeit werden Darlehensnehmer vor einer Kündigung geschützt, indem die in den Zeiten der Krise fälligen Darlehensforderungen kraft Gesetzes

zunächst **für sechs Monate gestundet** werden. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz.

VI. Mögliche Verlängerung der Maßnahmen

Sollte sich herausstellen, dass der Zeitraum von April bis Juni 2020 nicht ausreichend ist, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzufedern, wird der Bundesregierung nach Artikel 240 § 4 EGBGB die Möglichkeit eingeräumt, die in den Artikel 240 §§ 1 bis 3 EGBGB vorgesehenen Fristen im Wege einer Verordnung bis höchstens zum 31. Juli 2021 zu verlängern, bei Verbraucherdarlehensverträgen bis zum 31. März 2021.

Weiter besteht eine Ermächtigung der Bundesregierung, mit der die darlehensrechtlichen Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt auf andere schutzbedürftige Darlehensnehmergruppen, insbesondere Kleinstunternehmen, durch Rechtsverordnung erweitert werden können.

Ihr Team von Merk, Schlarb und Partner